



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Burgenländischen Landtag

2009-2010



# Vorwort

Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf transparente Verwaltungsstrukturen und nachvollziehbare Behördenentscheidungen. Die Volksanwaltschaft kontrolliert seit 1977 unabhängig die tägliche Arbeit der Verwaltungsbehörden und prüft die Gesetzmäßigkeit von behördlichen Entscheidungen.

Das Land Burgenland hat durch seine Landesverfassung die Volksanwaltschaft dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren und der gesetzgebenden Körperschaft alle zwei Jahre einen Überblick über ihre Prüftätigkeit zu geben. Der nun vorliegende 28. und 29. Bericht an den Burgenländischen Landtag beinhaltet die Eckpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung im Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010. Aus Gründen der Aktualisierung wird auch über einzelne Beschwerdefälle berichtet, die erst im Jahr 2011 abgeschlossen werden konnten. Der erste Teil des Berichtes bietet eine kompakte statistische Übersicht zu Fallzahlen und Arbeitsschwerpunkten. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden im zweiten Teil des Berichtes erläutert.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft kontrollieren darüber hinaus alle Behörden, Ämter und Dienststellen im Burgenland, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 34. Bericht über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2010 an den Nationalrat und den Bundesrat.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit. Auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Burgenland ist hervorzuheben. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung haben einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung von Sprechtagen im Land Burgenland geleistet.



Dr. Peter Kostelka



Dr. Gertrude Brinek



Mag.ª Terezija Stoitsits

Wien, im Juni 2011



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. LEISTUNGSBILANZ 2009/2010 .....</b>	<b>13</b>
1.1. Arbeits- und Prüfschwerpunkte .....	13
<b>2. PRÜFTÄTIGKEIT .....</b>	<b>17</b>
2.1. Sozialrecht .....	17
2.2. Gesundheitswesen .....	29
2.3. Raumordnungs- und Baurecht .....	31
2.4. Gemeinderecht .....	43
2.5. Landes- und Gemeindeabgaben .....	47



# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung
ABI	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ANV	Arbeitnehmerveranlagung
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
Bgld Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHS	Berufsbildende höhere Schule(n)
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Abkürzungsverzeichnis

BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFöD	... für Frauen und öffentlicher Dienst
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
BSB	Bundessozialamt
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BStG	Bundesstraßengesetz
bspw.	beispielsweise
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
EinstV	Einstufungsverordnung
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EO	Exekutionsordnung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GBK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GR	Gemeinderat
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ.	Geschäftszahl
ha	Hektar
HAK	Handelsakademie

## Abkürzungsverzeichnis

HBLA	Höhere Bundeslehranstalt
HBLVA	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt
HLA	Höhere Lehranstalt
HTBLA	Höhere Technische Bundeslehranstalt
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
inländ.	inländisch
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
Ktn	Kärnten
Ktn Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat

m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
mm	Millimeter
Mrd.	Milliarde(n)
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organization
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OeNB	Österreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
ORF	Österreichischer Rundfunk
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PC	Personalcomputer
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt

## Abkürzungsverzeichnis

PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sbg Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
Stmk Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
SVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
t	Tonne(n)
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
TSchG	Tierschutzgesetz
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat

UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
u.v.a.	und viele(s) andere
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
Vlbg	Vorarlberg
VstG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil



# 1. Leistungsbilanz 2009/2010

## 1.1. Arbeits- und Prüfschwerpunkte

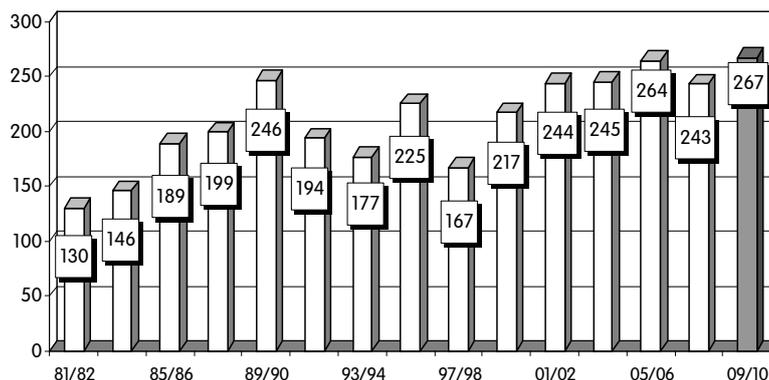
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen im Bgld., die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im **33. und 34. PB**.

**Prüfauftrag Bund**

Bgld. hat durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der **Gem.** zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der Bgld. Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

**Prüfauftrag Land**

Beschwerden über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung



Nachdem die Zahl der Beschwerden 2007 und 2008 leicht rückläufig war, kam es im Berichtszeitraum erneut zu einem Anstieg der Beschwerden: Insgesamt 267 Menschen beschwerten sich bei der VA über die Bgld. Landes- und Gemeindeverwaltung, was im Vergleich zu den Vorjahren einen Anstieg der Beschwerden um beinahe 10 Prozent bedeutet. Gleichzeitig ging die Zahl der von der VA festgestellten Misstände von 38 auf 25 zurück, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist.

**Beschwerden nehmen wieder zu**

**Erledigte Beschwerden über die Bgld.****Landes- und Gemeindeverwaltung**

	09/10	07/08
Prüfverfahren ohne Missstand abgeschlossen	146	135
Prüfverfahren mit Missstand abgeschlossen	25	38
Prüfverfahren unzulässig: Information und Auskunft	60	47
VA nicht zuständig	11	4
Beschwerde zurückgezogen	21	17
Beschwerde nicht zur Behandlung geeignet	2	0
<b>Erledigte Beschwerden insgesamt</b>	<b>265</b>	<b>241</b>

Insgesamt konnten 265 Fälle (Stichtag: 01.06.2011) abgeschlossen werden, die 2009/2010 an die VA herangetragen worden waren. Bei 25 Prüfverfahren wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt, was 14,6 Prozent aller abgeschlossenen Prüfverfahren entspricht. In 146 Fällen stellte sich heraus, dass das Vorgehen der Behörden korrekt war. Die VA informierte in diesen Fällen die Betroffenen über die Rechtslage und bot eventuell mögliche Lösungsansätze für ihr Problem.

**Missstandsquote von 14,6%**

In 60 Fällen fielen Beschwerden zwar in die Aufgabenbereiche der VA, von Anfang an war aber kein Missstand festzustellen. In diesen Fällen ging es vor allem um zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte. Elf Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier wurde versucht mit Auskunft und Rat zu helfen, den Kontakt mit den zuständigen Behörden herzustellen oder mögliche Lösungsansätze zu skizzieren.

**Rat und Auskunft**

Die häufigsten Beschwerden betrafen auch 2009/2010 wieder den Bereich des Raumordnungs- und Baurechts mit insgesamt 88 Beschwerden. Mit insgesamt 38 Fällen ist es im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben zu einer Verdoppelung der Beschwerdefälle gekommen (2007/2008: 17). An dritter Stelle findet sich der Sozialbereich; hier ist die Zahl der Beschwerden im Vergleich zu den Vorjahren gleich geblieben.

**Prüfschwerpunkte**

## Beschwerden über die Bgld. Landes- und Gemeindeverwaltung

### Inhaltliche Schwerpunkte

	09/10	07/08
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	88	89
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	38	17
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	37	37
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	27	26
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	20	21
Landes- und Gemeindestraßen	20	19
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	9	9
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	8	7
Gewerbe- und Energiewesen	6	5
Gesundheitswesen	6	5
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	5	3
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	3	5
<b>GESAMT</b>	<b>267</b>	<b>243</b>

Die Bürgerinnen und Bürger können die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert erreichen. Allein 2010 wandten sich 7.600 Personen an den Auskunftsdienst der VA, um Erstinformation zu erhalten, sich konkret über eine Behörde zu beschweren oder nach dem Stand ihres Verfahrens zu erkundigen.

**Unkomplizierter Kontakt**

Traditionell sehr beliebt sind die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern, bei denen Betroffene die Möglichkeit haben, ihr Anliegen direkt mit der Volksanwältin oder dem Volksanwalt zu besprechen. Im Berichtszeitraum nutzten die Bürgerinnen und Bürger insgesamt 31 Sprechtage, die in der Landeshauptstadt sowie in den BH stattfinden, zu einem persönlichen Gespräch mit den Mitgliedern der VA.

**31 Sprechtage in Bgld.**

Im Juli 2010 startete die VA ihr neues Internetportal und bietet auf [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) kompakte Information über die Tätigkeit des Kontrollorgans und sämtliche Prüfbereiche. Die Erfahrungen der ersten Monate haben gezeigt, dass die Userinnen und User besonders die detaillierten Ankündigungen der Sprechtagstermine schätzen. Sehr gut angenommen wird auch das Online-Formular, mit dessen Hilfe sich die Bürgerinnen und Bürger in nur wenigen Schritten mit ihrer Beschwerde an die VA wenden können.

**Neuer Internetauftritt**

Laufende exemplarische Fälle sowie die Zusammenfassungen der wö-

entlichen TV-Sendung "Bürgeranwalt" stoßen ebenfalls auf großes Interesse.

Die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung "Bürgeranwalt" hat sich auch 2009/2010 wieder als wichtige Plattform für die Anliegen der VA erwiesen und wie schon in den Jahren davor äußerst erfreulich bilanziert. Als eine der wenigen Sendungen konnte sie ihren hohen Marktanteil von 28 Prozent halten. Im Schnitt verfolgen 317.000 Zuseherinnen und Zuseher wöchentlich besonders plakative Einzelfälle; darunter auch zahlreiche aus dem Burgenland. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek unterstützte die Besitzer eines Wohncontainers auf einem Campingplatz in Podersdorf. Trotz korrekter Baupläne und fristgerechter Anmeldung waren die Behörden der Meinung, dass dieser nicht dem Bgld. Camping- und Mobilheimgesetz entspräche. Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stojsits berichtete von einer Landesfachschule in Stoob, die ihren Absolventen den Ingenieurstitel versprochen hatte, diesen aber aus rechtlicher Sicht gar nicht vergeben durfte.

**Erfolgreiche TV-Sendung "Bürgeranwalt"**

## 2. Prüftätigkeit

### 2.1. Sozialrecht

#### Allgemeines

Über die Einbindung des Einzelnen in einen spezifischen Haushaltskontext werden ungleiche Chancen am Arbeitsmarkt letztlich zu faktisch ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, Müttern und Vätern, Eltern und Kindern, Eltern und Kinderlosen. Heute verlässt man sich noch darauf, dass im Familienverband über Jahre hinweg physische und psychische Schwerstarbeit bei der Pflege der Eltern, des Ehepartners oder behinderter Kinder geleistet wird. Angehörige bekommen immer noch zu wenig – auch finanzielle – Anerkennung, Wertschätzung und fachliche Unterstützung bei der Bewältigung dieser Aufgabe. Niederschwellige Pflegestützpunkte, die situationsbezogenen Rat und Unterstützung sowie Entlastungsangebote vorstellen, werden zu Recht eingefordert. Ob man Beruf und häusliche Pflege vereinbaren kann, ob mobile soziale Dienste überhaupt vorhanden und finanzierbar sind, richtet sich derzeit nicht nach dem Pflegebedarf und den benötigten Leistungen, sondern danach, wo man wohnt.

**Pflege geht uns alle an**

Bis zum Jahr 2030 wird die Bevölkerungsgruppe der Hochaltrigen, welche die höchste Wahrscheinlichkeit aufweist, pflegebedürftig zu werden, überproportional anwachsen und sich die Zahl der Pflegegeldberechtigten um mindestens 2,5 Prozent pro Jahr erhöhen. Gleichzeitig wird in dieser Zeitspanne die innerfamiliär erbrachte Pflege schrumpfen. Der Bedarf an verstärkter und flächendeckend zugänglicher Pflegeinfrastruktur wird zu einer der größten sozialstaatlichen Herausforderungen werden. Das Wirtschaftsforschungsinstitut hat 2008 eine Studie veröffentlicht, derzufolge sich bis ins Jahr 2030 die von Bund, Ländern und Gemeinden zu investierenden Pflegekosten für Geld- und Sachleistungen in Österreich bestenfalls nur um 66 Prozent, im schlechtesten Fall sogar um 200 Prozent erhöhen werden. Deshalb ist eine solidarische und längerfristige Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit dringend notwendig.

**Von der Logik der Sozialhilfe zur Logik sozialer Rechte**

Entsprechend dem aktuellen Regierungsprogramm und dem Beschluss der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 16. März 2011 wurde beschlossen, Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen bis 2014 zusätzlich zu unterstützen. Auf Bundesebene ist vor Kurzem ein Entwurf eines Pflegefondsgesetzes in Begutachtung geschickt und vom Ministerrat am 31. Mai 2011 im Rahmen der Regierungsklausur als Teil des Pflegepaketes, das auch die große Verwaltungsreform im Bereich des Pflegegeldes beinhaltet, beschlossen worden. Die parlamentarische Behandlung soll bis Sommer 2011 abgeschlossen werden. Eine Arbeits-

**Pflegefonds muss langfristig ausgerichtet werden**

gruppe zur Strukturreform im Pflegebereich hat bis Ende 2012 Ergebnisse vorzulegen, die eine Überführung dieser Lösung in den nächsten Finanzausgleich vorschlägt."

## Mangelhafte Pflegegeldeinstufungen bei Kindern

Eine zumindest annähernd angemessene Pflegegeldeinstufung für Kinder kann nur dann erreicht werden, wenn die rechtlichen Möglichkeiten der Bedarfsermittlung zugunsten der behinderten Kinder auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Die VA forderte längere Zeit eine gesetzliche Änderung und eine Verbesserung der Pflegegeldeinstufung von Kindern. Im Herbst 2008 hat der Nationalrat aufgrund der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe die Einführung eines Erschwerniszuschlages für schwerst behinderte Kinder in das Bundespflegegeldgesetz beschlossen. (BGBl. I Nr. 128/2008) Diese Änderung sieht vor, dass bei schwerst behinderten Kindern zum festgestellten Pflegebedarf ein Erschwerniszuschlag (in Stunden) hinzuzurechnen ist, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat. Gemäß einer Art. 15a B-VG Vereinbarung (BGBl. Nr. 866/1993) sind die Länder verpflichtet, ebenfalls diese Änderung vorzunehmen. Bgld. ist als eines der ersten Bundesländer dieser Verpflichtung nachgekommen und hat im Dezember 2008 eine entsprechende Änderung des Bgld. Pflegegeldgesetzes beschlossen, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten ist. (LGBL. Nr. 28/2009)

**VA erwirkt Gesetzesänderung betreffend die Pflegegeldeinstufung von Kindern.**

Eine angemessene Pflegegeldeinstufung von Kindern kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Bestimmungen auch richtig angewendet und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

**Mangelnde Berücksichtigung der Rechtslage**

Im Berichtszeitraum führten Eltern Beschwerde darüber, dass das Amt d. Bgld. LReg ihrer zweijährigen blinden Tochter nur ein Pflegegeld der Stufe 1 zuerkannt hat.

**Nur Pflegegeld der Stufe 1 für blindes Kind**

Der ärztliche Sachverständige hatte in seinem Gutachten einen behinderungsbedingten pflegerischen Mehrbedarf im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Kind für die Einnahme von Mahlzeiten und die Mobilitätshilfe im engeren und weiteren Sinn von insgesamt 55 Stunden im Monat festgestellt.

**Feststellung eines pflegerischen Mehrbedarfs im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Kind von nur 55 Stunden im Monat**

Dabei wurde jedoch übersehen, dass bei der Pflegegeldeinstufung von Kindern die Fix-, Mindest- und Richtwerte der Einstufungsverordnung zum Pflegegeldgesetz keine Anwendung finden und nicht nur für die regelmäßigen Arztbesuche, sondern auch für die Fahrten zu den Therapien der tatsächliche Zeitaufwand zu berücksichtigen ist. Außerdem wurde für die Mobilitätshilfe im engeren Sinn nur der Richtwert von 15 Stunden im Monat herangezogen, obwohl das Kind auch in der Wohnung ständig begleitet und wegen der Verletzungsgefahr ständig beaufsichtigt werden muss. Auf den Pflegebedarf für die Einnahme der zahlreichen Medikamente wurde überhaupt vergessen.

**Unzureichende Feststellung des Pflegebedarfs und unrichtige Anwendung der rechtlichen Bestimmungen**

Das Gericht ist schließlich der Auffassung der VA gefolgt und hat dem Kind ein Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannt. Seit Vollendung des 3. Lebensjahres bezieht das Kind im Wege der diagnosebezogenen Mindesteinstufung wegen Blindheit ein Pflegegeld der Stufe 4.

**Gericht folgt Rechtsansicht der VA.**

Einzelfall: VA B/39-SZ/08, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1086/2-2008, 6-SO-A1188/52-2008

## Sehfrühförderung für Familien kaum leistbar

Durch die Sehfrühförderung in den ersten Lebensjahren lernen blinde oder schwer sehbehinderte Kinder sich im alltäglichen Leben zurechtzufinden und ein vorhandenes Restsehvermögen gezielt einzusetzen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich die Eltern die Sehfrühförderung auch tatsächlich leisten und für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.

Im Berichtszeitraum wandten sich Eltern an die VA, weil sie sich die Sehfrühförderung für ihre blinde Tochter kaum leisten konnten.

**Sehfrühförderung nur schwer leistbar**

Bei der Finanzierung der Sehfrühförderung werden die Eltern in den Ländern aus Mitteln der Sozial- oder Behindertenhilfe unterstützt. Die Eigenleistung der Eltern wird in den Bundesländern unterschiedlich berechnet. In fast allen Bundesländern haben die Eltern einen fixen oder überhaupt keinen Kostenbeitrag zu leisten. Nur im Bgld. bemisst sich der Kostenbeitrag für die Sehfrühförderung nach dem Einkommen der Eltern und war um einiges höher als in den anderen Bundesländern.

**Kostenbeitrag der Eltern um einiges höher als in anderen Bundesländern**

So hatten zum Beispiel die Eltern im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Ausgaben für den Wohnkredit, sonstiger Fixkosten für die Wohnung und der Sorgspflicht für ein weiteres Kind einen Kostenbeitrag pro Fördereinheit von zunächst € 58 zu leisten. Diese Ausgaben

**Kostenbeitrag von € 240 im Monat alleine nur für die Sehfrühförderung**

von ca. € 240 pro Monat stellten eine erhebliche Belastung für die Eltern dar, zumal die Sehfrühförderung für einige Jahre erforderlich ist und dabei noch nicht die zusätzlichen Fahrkosten der Eltern berücksichtigt sind.

Die VA führte deshalb einen Bundesländervergleich durch und setzte sich bei der Bgld LReg für eine Änderung der Regelung des Kostenbeitrages der Eltern für die Sehfrühförderung ihrer Kinder ein.

**VA fordert Änderung der Kostenbeitragsregelung.**

Der Bundesländervergleich ergab, dass die Kosten für die Sehfrühförderung für eine Einheit (im Ausmaß von eineinhalb Stunden) durchschnittlich ca. € 95 betragen. In Ktn., Sbg., Stmk., Vlbg. und Wien werden die gesamten Kosten für die Sehfrühförderung aus Sozial- und Behindertenhilfemitteln des Landes übernommen. In NÖ, OÖ und Tirol haben die Eltern einen fixen Kostenbeitrag zwischen € 9 wie etwa in Tirol und € 15 wie etwa in OÖ pro Fördereinheit zu leisten. Nur im Bgld. bemisst sich der Kostenbeitrag nach dem Einkommen der Eltern und war um einiges höher als in den anderen Bundesländern.

**In den meisten Bundesländern fixer oder kein Kostenbeitrag**

Die Bgld LReg hat schließlich angekündigt, den Kostenbeitrag der Eltern für die Sehfrühförderung ihrer Kinder neu zu regeln. Im Herbst 2009 war es so weit und hat die Bgld LReg neue Richtlinien zur Durchführung der Behindertenhilfe nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 beschlossen und eine Rahmenvereinbarung mit den Anbietern der Sehfrühförderung abgeschlossen. Die neuen Richtlinien und die Rahmenvereinbarung sehen einen fixen Kostenbeitrag der Eltern für die Sehfrühförderung ihrer Kinder in Höhe von € 13,40 pro Fördereinheit vor.

**Bgld LReg erlässt neue Richtlinien zur Durchführung der Behindertenhilfe.**

Einzelfälle: VA-B-SOZ/0023-A/1/2009, 0024-A/1/2009, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1086/15-10, 6-SO-A1023/773-2010

## **Diskriminierende Mindestwohndauer bei regionalen Familienleistungen – VA erwirkt Änderung**

Die Beschränkung von regionalen Familienleistungen auf österreichische Familien oder auf Familien, die bereits eine bestimmte Zeit vor Geburt des Kindes im jeweiligen Bundesland leben, stellt eine Diskriminierung von ausländischen Familien aus dem EU-Raum dar und ist europarechtswidrig.

Die Gleichbehandlungsvorschriften der EU verbieten jede mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen. Personen aus dem EU/EWR-Ausland, die in Österreich leben und arbeiten,

sind auch bei Familienleistungen mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleich zu behandeln (Art. 12 EGV, Art. 4 VO 883/2004, Art. 7 Abs. 2 VO 1612/68).

Auf Grund einer Beschwerde gegen das Ktn. Babygeld stellte die VA im April 2008 fest, dass die Beschränkung dieser Leistung auf österreichische Familien, die seit mindestens zwei Jahren vor Geburt des Kindes in Kärnten leben, den Gleichbehandlungsbestimmungen der EU widerspricht und daher einen Missstand der Verwaltung darstellt.

**Misstandsfeststellung gegen Ktn. Babygeld Anlassfall**

Aus Anlass dieser Misstandsfeststellung prüfte die VA amtswegig vergleichbare Familienleistungen der anderen Bundesländer (näher dazu 34.PB 2009, S. 412). Diese Prüfung brachte zutage, dass unter anderem auch das Land Bgld. derartige diskriminierende Mindestwohnklauseln bei ihren Familienleistungen vorsah.

**Diskriminierende Mindestwohnklausel auch im Bgld.**

So war nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz eine Reihe von Familienleistungen – Kinderbonus, Schulstarthilfe, Familienförderung für Mehrlingsgeburten und Kinderbetreuungsszuschuss – nur für jene Familien vorgesehen, die seit mindestens einem Jahr im Bgld. ihren Hauptwohnsitz haben.

Diese Einschränkung widerspricht den Antidiskriminierungsbestimmungen der EU. In der Rechtssache *Kommission gegen Luxemburg* (Rs C-111/91) stellte der EuGH fest, dass ein Mitgliedstaat die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten diskriminiert, wenn er die Zahlung einer Geburts- oder Mutterschaftsbeihilfe davon abhängig macht, dass der Empfänger schon zuvor in seinem Hoheitsgebiet gewohnt hat. Diese Rechtsprechung ist auch auf regionale Familienleistungen anzuwenden.

Die Beschränkung der bgld. Familienleistungen auf Familien, die bereits seit einem Jahr im Bgld. leben, stellt daher eine mittelbare Diskriminierung von ausländischen Familien aus dem EU/EWR-Raum dar, weil die Wohnsitzdauer von ausländischen Familien viel schwerer erfüllt werden kann als von österreichischen Familien.

Aufgrund des Anwendungsvorranges des EU-Rechts und der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Gebietsgleichstellung sind die Behörden aber auch unabhängig von der Textierung des entsprechenden Gesetzes verpflichtet, Wohnzeiten in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten gleichermaßen zu berücksichtigen.

**VA regt gesetzliche Änderung an**

Um eine verfassungsrechtlich verbotene Diskriminierung von Familien österreichischer Staatsbürgerschaft zu vermeiden (sog. Inländerdiskriminierung) regte die VA daher an, die einjährige Mindestwohndauer ersatzlos zu streichen (zur Frage, ob darüber hinaus regionale Familienleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger, die im betreffenden Bundesland arbeiten, jedoch dort nicht wohnen, zu öffnen sind, vgl. näher *Spiegel*, Familienleistungen aus der Sicht des europäischen

Gemeinschaftsrechts, in *Mazal* (Hrsg.), *Die Familie im Sozialrecht (2009)*, S. 89 (146 ff).

Der Bgld Landesgesetzgeber ist dieser Anregung mittlerweile gefolgt. Mit der Novelle des § 7 des Bgld. Familienförderungsgesetzes (LGBI 44/2009 vom 16. April 2009), die am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ist die Voraussetzung des mindestens einjährigen Hauptwohnsitzes im Bgld. für Familienförderungen entfallen. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen haben nunmehr alle Familien, die zum Antragszeitpunkt im Bgld. ihren Hauptwohnsitz haben, Anspruch auf diese Familienförderungen.

**Novelle bereits erfolgt**

Einzelfälle: VA-BD-SV/0738-A/1/2009; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1108/2-09

## Einstellung der Grundversorgung für Asylwerber ohne Bescheid rechtswidrig

Die Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber ohne vorherige Bescheiderlassung verletzt die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Verfassungs- und des Europarechts.

Grundvoraussetzung jedes rechtsstaatlichen Verfahrens ist es, dass staatliche Entscheidungen in Bescheidform ergehen und als solche überprüfbar sind. Dies gilt auch für Leistungen der Grundversorgung an Asylwerber und Asylwerberinnen, was aber von der Bgld LReg. bislang hartnäckig ignoriert wird.

An die VA haben sich mehrere Asylwerber gewandt, da ihnen Leistungen der Grundversorgung gekürzt oder eingestellt wurden und sie dazu keinen Bescheid erhielten, gegen den sie hätten berufen können.

Im Fall der Familie M. ging die Behörde davon aus, dass die Familie ihre Meldepflichten verletzt und Unterstützungsleistungen daher zu Unrecht erlangt hatte, woraufhin das Taschengeld ohne Bescheiderlassung gekürzt wurde. Später wurde die Familie gänzlich aus der Grundversorgung entlassen, da sie das zugewiesene Quartier ohne Angabe von Gründen verlassen hätten. Auch dies erfolgte ohne Bescheiderlassung.

**Bescheidlose Einschränkung und Einstellung der Grundversorgung durch Bgld LReg ...**

Bei Herrn Q. wurde die Grundversorgung eingestellt, da die Behörde von einer fehlenden Hilfsbedürftigkeit ausging. Ein Bescheid wurde erst ein Monat später erstellt. Auch die Grundversorgung von Herrn O. wurde eingestellt und ein Bescheid erst erlassen, nachdem die VA eingeschritten ist.

Dies verletzt die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Verfassungs- und des Europarechts. So stellte der VfGH seiner Entscheidung vom 11. Juni 2008 (B 2024/07) fest, dass Leistungen der Grundversorgung nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden dürfen. Solange kein Bescheid erlassen wird, sind die Leistungen weiterhin zu gewähren.

... ist verfassungswidrig wie auch ...

Auch aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften geht zweifelsfrei hervor, dass Einschränkungen oder Einstellungen der Grundversorgung nur im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgen dürfen und eine Bekämpfbarkeit dieser Entscheidung in letzter Instanz vor einem Gericht möglich sein muss (Art. 16 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten; sog. AufnahmeRL; vgl auch § 11 Bgld. LandesbetreuungsG).

gemeinschaftsrechtswidrig.

Dies hat auch der UVS Bgld. in mittlerweile drei Entscheidungen, die allesamt denselben Fall betreffen, bestätigt. So stellte der UVS bereits mit Entscheidung vom 11. August 2008 fest, dass über einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung immer dann ein Bescheid zu erlassen ist, wenn dem Antrag nicht vollständig stattgegeben wird (UVS Bgld K 165/14/2009.013/005 und 014/005).

Bgld LReg ignoriert Entscheidungen des UVS

In seiner Entscheidung vom 18. März 2010 betonte der UVS Bgld. neuerlich, dass eine faktische Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung ohne Bescheid rechtlich nicht wirksam ist und daher die Leistungen für diesen Zeitraum weiter zu gewähren sind (UVS Bgld. K 165/14/2009.019/005 und 020/005).

Auch dem daraufhin von der Bgld LReg gesetzten Versuch, die faktische Leistungseinstellung durch eine rückwirkende Bescheiderstellung zu sanieren, erteilte der UVS Bgld eine Abfuhr: *"Der LReg ist es bisher in mehreren Versuchen ... nicht gelungen, die – erforderliche – bescheidmäßige Einstellung der Leistungen an die Berufungswerber rechtlich wirksam zu verfügen ... Die LReg hat bei ihren Erledigungen auch den Bescheid des UVS Bgld. vom ... ignoriert, obwohl er in Rechtskraft erwachsen und deshalb die LReg an ihn gebunden ist"* (UVS Bgld v. 9. Dezember 2010, K 165/14/2010.011/003 und 012/003).

Rückwirkende Bescheiderstellung nicht zulässig

Obwohl diese Entscheidungen allesamt in Rechtskraft erwachsen sind und damit feststeht, dass Leistungen der Grundversorgung erst ab Rechtskraft des Bescheides eingeschränkt oder eingestellt werden dürfen, versuchte die Bgld LReg in ihren Stellungnahmen an die VA auch in den vorliegenden Fällen die bescheidlose Leistungskürzung oder -einstellung zu rechtfertigen. So sei etwa im Fall der Familie M. kein Bescheid erstellt worden, da die Familie nachweislich darauf verzichtet habe (Stellungnahme vom 28.2.2011, LAD-ÖA-V1169/3-11).

Dies ist aber ebenso rechtswidrig, wie die von der Bgld LReg in anderen Fällen vorgenommene rückwirkende Bescheiderstellung. Denn wie der VfGH schon mehrfach festgestellt hat, ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, dass staatliche Entscheidungen der zwingend vorgesehenen Rechtskontrolle dadurch entzogen werden, dass die Bescheiderlassung unterbleibt. Der Verzicht auf die Bescheiderlassung würde nämlich das verfassungsgesetzlich zwingend vorgesehene Rechtsschutzsystem suspendieren und den davon Betroffenen Rechtsunterworfenen ihrer Rechtsschutzmöglichkeit berauben (z.B. VfSlg 13.223/1992; vgl. *Hiesel*, *Jenseits des Rechtsstaates*, Juridikum 2010, 136).

**Verzicht auf Bescheiderstellung nicht zulässig**

Die Bgld LReg kündigte nun eine zumindest teilweise Änderung ihrer Praxis an. In ihrer letzten Stellungnahme vom 28. Februar 2011 (LAD-ÖA-V1169/3-11) teilte sie der VA mit, dass mittlerweile auch in jenen Fällen, in denen Fremde auf eine bescheidmäßige Erledigung verzichten, Bescheide erstellt werden.

**Bgld LReg kündigt tw Änderung an**

Als weiteren Grund für eine bescheidlose Einstellung der Grundversorgung führt die Bgld LReg aber auch an, dass eine große Zahl der Fremden die zugewiesenen Quartiere ohne Angabe von Gründen verlasse und eine Meldeadresse, an die der Bescheid zugestellt werden könnte, daher nicht bekannt sei. So sei im Jahr 2010 von den im Bgld betreuten Fremden insg. ca. 400 Personen abgemeldet wurden. In den meisten Fällen hätten die Fremden die zugewiesenen Quartiere verlassen und "somit auf die Grundversorgung verzichtet". (Demgegenüber wurde in diesem Jahr nur betreffend 7 Familien ein Bescheid erlassen, wie der Stellungnahme zu entnehmen ist.)

**Bescheiderlassung auch bei Unkenntnis über Abgabestelle unerlässlich**

Eine bundesweite Umfrage der Bgld LReg habe ergeben, dass die Praxis in den meisten Bundesländern und im Bund dieselbe sei. Nur in zwei Bundesländern würden in solchen Fällen Bescheide erlassen; in einem Bundesland nur dann, wenn eine ZMR-Adresse bekannt sei.

**Hinweise auf rechtswidrige Praxis auch in anderen Bundesländern und beim Bund**

Dies ändert nichts daran, dass diese Praxis rechtswidrig ist und in jedem Fall der Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung ein Bescheid zu erlassen ist. Hinsichtlich der Bescheidzustellung ist nach den Regeln des Zustellrechts vorzugehen. Ist eine Abgabestelle auch durch Abfrage an die Meldebehörde oder andere Nachfragen nicht bekannt und kein Zustellbevollmächtigter bestellt, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen (§ 25 ZustellG).

Die VA wird dies weiter auch in den anderen Bundesländern und beim Bund prüfen. Da hinsichtlich der Vollziehung des Bgld. LandesbetreuungsG auch zu anderen Aspekten Beschwerden vorliegen, wird die VA auch dazu ihre Prüfung weiter fortführen.

**Prüfung der VA wird weiter fortgeführt**

Einzelfälle: VA-B-SOZ/0013-A/2010, 0014-A/2010, 0015-A/2010; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1169/3-11

## Was ist Österreich der Schutz von Kindern tatsächlich wert?

Bereits zwei Entwürfe für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurden dem Nationalrat vorgelegt. Deren Umsetzung scheiterte daran, dass weder der Bund noch die Länder die mit einer Qualitätssicherung in der Jugendwohlfahrt verbundenen Mehrkosten übernehmen wollen. Das ist im Lichte der bundesweit steigenden Zahl eingehender Gefährdungsmeldungen unverantwortlich und gefährdet systematisch den Schutz Minderjähriger.

Bei besonders tragischen Fällen von Gewalt in der Familie werden reflexartig die Behandlung der Verantwortlichkeit der zuständigen Jugendämter und der Ruf nach Gesetzesänderungen laut. Danach ebbt allerdings das Interesse an einer Umsetzung von bereits längst vorliegenden Konzepten zur Verbesserungen des Kinderschutzes deutlich ab. Bereits im Jahr 2007 war ein tragischer Fall Anlass für die Einsetzung von Arbeitsgruppen im damals für Familienangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Gesundheit zur Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes gewesen.

Unter anderem durch das Einfrieren der Budgetmittel in Bereichen der Jugendwohlfahrt kann die steigende Zahl an benachteiligten Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend unterstützt werden. Prekäre Arbeitsverhältnisse, steigende Arbeitslosigkeit, latente und manifeste Armut, auch und gerade bei Kindern verschärfen die Situation massiv. Die JugendwohlfahrtsmitarbeiterInnen klagen, nur mehr absolute Krisenfälle in einem fachlich nicht zu vertretendem Mindestmaß "betreuen" zu können und weniger akute Fälle "kaum beachten" zu können.

Der vorgelegte Ministerialentwurf zum Bundeskinder- und Jugendhilfegesetz 2009 verfolgte vor allem das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie zu verbessern und enthielt bundesweit einheitliche, fachlich verbindliche Standards. Der Entwurf stieß allerdings aus Kostengründen auf massive Kritik der für die Ausführungsgesetzgebung und den Vollzug zuständigen Bundesländer. Nach gescheiterten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde ein neuer Ministerialentwurf vorgelegt, in dem die von den Expertinnen und Experten erarbeiteten Qualitätsverbesserungen schon entscheidend verwässert wurden. Aber auch diese "abgespeckte" Variante zum Bundeskinder- und Jugendhilfegesetz 2010 wurde im Begutachtungsverfahren mit dem Hinweis auf zu hohe Kosten abgelehnt und monatelang auf Eis gelegt.

Für die VA ist die Etablierung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine proaktive und ausschließlich am Kindeswohl ausgerichtete

**Entwurf eines zeitgemäßen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes liegt nach jahrelangen Vorarbeiten auf Eis**

te Jugendwohlfahrt unverzichtbar und längst überfällig. Zielsetzung muss dabei auch die Festschreibung von Qualitätsstandards und die Qualitätssicherung mittels verpflichtender Vorschreibung von Ausbildungsdauer, Ausbildungsstandard, Fortbildungsausmaß und Fortbildungsstandards für die in der Jugendwohlfahrt tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sein. Faktum ist, dass die Anforderungen und Fallzahlen in der Jugendwohlfahrt ständig ansteigen, während die Planstellen nicht entsprechend erhöht wurden. Das hat zur Folge, dass praktisch nur mehr auf Akutfälle reagiert werden kann. Um Familien längerfristig zu betreuen, auf Problemfamilien verstärkt eingehen zu können oder vermehrt Hausbesuche durchführen zu können, fehlt das Personal.

In der Stellungnahme zum Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 (KJHG) 17/SN-114/ME XXIV. GP vom 18.11. 2009 kritisiert die Bgld LReg, dass die im Entwurf veranschlagten Mehrausgaben zu gering kalkuliert wurden und die tatsächlichen Mehrkosten für die Länder wesentlich darüber hinausgehen würden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen würde auch nicht der Konsultationsvereinbarung entsprechen, da sie keinerlei Größenordnungsangabe enthielten. Daher forderte das Land Bgld. den Bund auf, den Ländern sämtliche Zusatzkosten zu ersetzen bzw. die Mehrkosten im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Letztendlich wurde im Hinblick auf die befürchteten finanziellen Auswirkungen von der Mehrheit der Bundesländer die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Gespräche der Landesvertreterinnen und Landesvertreter mit dem Familienstaatssekretariat veranlassten den Bund im Februar 2011, für das erste Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen Landesgesetze speziell bei Ausweitung des Vier-Augen-Prinzips eine Anschubfinanzierung von insgesamt € 3,6 Millionen zuzusichern. Fünf Bundesländer waren mit diesem Angebot einverstanden. Das Burgenland entschied sich, den Antrag auf Auslösung des Konsultationsersuchens nicht zurückzuziehen, da die Anstoßfinanzierung bei weitem nicht ausreichte, um die entstehenden Mehrkosten zu decken. Weitere Mittel aus dem Finanzausgleich wurden gefordert. Eine Lösung ist zurzeit nicht absehbar.

**Konsultationsmechanismus und zähe Verhandlungen**

Die Arbeit in der Jugendwohlfahrt muss von den Angeboten für Zielgruppen breit angelegt werden und betrifft hochsensible Bereiche, die eine einzelfallbezogene Risiko- und Gefahren einschätzung für Minderjährige, aber auch eine Potenzialanalyse der Erziehungsfähigkeit von Bezugspersonen im Umfeld Minderjähriger beinhaltet. Das erfordert entsprechend ausreichend ausgebildetes Personal und eine Qualitätssicherung, die es erlaubt, auf die Umstände des Einzelfalls wirklich eingehen zu können. Die Sicherheit und das Wohlergehen Minderjähriger aus Kostengründen zu beschränken, ist fatal. Auch bei erhöhter Budgetdisziplin der Gebietskörperschaften muss für die verstärkte Si-

cherheit und das Wohlergehen von Kindern gesorgt, nicht aber an Kindern gespart werden.

## Keine Geltendmachung von Verzugszinsen bei Unterhaltsschulden

Die Länder als Jugendwohlfahrtsträger sind verpflichtet, die minderjährigen Kinder bei der Fest- oder Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche zu vertreten. Hiervon umfasst ist aber nicht die Geltendmachung der entstandenen Verzugszinsen. Neben der mangelnden gesetzlichen Verpflichtung fehlt es überdies an einer tauglichen EDV-Software.

Die VA führte von Amts wegen ein Prüfverfahren über die Geltendmachung von Verzugszinsen bei Unterhaltsschulden durch. Einbezogen waren sämtliche Bundesländer (bis auf Tirol und VlbG.) als Träger der Jugendwohlfahrt. Das Verfahren ergab, dass bislang keines der Länder die entstandenen Verzugszinsen berücksichtigt.

**Prüfverfahren über die Geltendmachung von Verzugszinsen bei Unterhaltsschulden**

Nach § 212 Abs. 2 ABGB ist der Jugendwohlfahrtsträger für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Jugendwohlfahrtsträger ist somit verpflichtet, das mj. Kind im Unterhaltsverfahren zu vertreten ("Muss-Sachwalterschaft"). Darunter fällt aber nicht die Geltendmachung von Verzugszinsen aus Unterhaltsschulden, für die die so genannte "Kann-Sachwalterschaft" nach § 212 Abs. 3 ABGB Anwendung findet. Für andere Angelegenheiten als die Fest- oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls Abstammungsangelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger nur dann Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

**Keine Verpflichtung der Länder zur Geltendmachung von Verzugszinsen**

Die Geltendmachung von Verzugszinsen im Unterhaltsverfahren verursacht für die Behörden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dessen Bewältigung ein spezielles EDV-Programm erfordert. Das Land NÖ arbeitete an der Entwicklung der technischen Grundlagen für die Verrechnung von Verzugszinsen. Bislang bietet aber kein Bundesland die Geltendmachung von Verzugszinsen bei Unterhaltsschulden an.

**Zusätzlicher Verwaltungsaufwand und spezielles EDV-Programm**

Einzelfall: VA-BD-JF/0006-A/1/2009; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1115-1-09



## 2.2. Gesundheitswesen

### Probleme bei Vollziehung des Tabakgesetzes

Seit 1. Jänner 2009 sanktionieren die Behörden die mangelnde Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes auch im Gastronomiebereich. Die Vollziehung des Tabakgesetzes stellt die Behörden aber vor erhebliche Probleme. Ein wesentlicher Schwachpunkt ist der Mangel an präventiven Maßnahmen, das Kontrollsystem stellt ausschließlich auf die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach Einlangen von "privaten" Anzeigen ab. Die Behörden in erster Instanz gehen bei der Verhängung der Strafen hinsichtlich der Strafhöhe uneinheitlich vor.

Der Gesetzgeber verstärkte den Nichtraucherschutz im Tabakgesetz und stellte die Nichteinhaltung des Rauchverbotes in der Gastronomie ab 1. Jänner 2009 unter Strafe, wobei eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2010 Erleichterungen für Ein-Gastraum-Lokale vorsah. Seit 1. Jänner 2005 galt das sanktionierte Rauchverbot bereits im geschlossenen öffentlichen Raum.

**Sanktionierung des Rauchverbotes in der Gastronomie seit 1. Jänner 2009**

Zahlreiche Beschwerden über die Vollziehung des Tabakgesetzes zeigen der VA, dass die zuständigen Vollzugsorgane in erster Instanz dabei mit erheblichen Problemen zu kämpfen haben. Die bei der VA eingegangenen Beschwerden erfassten aber nicht nur das Land Bgld., sondern erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet.

**Viele Beschwerden bei der VA**

Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt ausschließlich im Nachhinein durch Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund eingebrachter Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden. Einerseits wird den Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise zugemutet, die Einhaltung von Gesetzen einzumahnen und die Übertretungen im Interesse des Nichtraucherschutzes selbst anzuzeigen und andererseits sehen sich die Behörden in der Regel veranlasst, ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Vorgangsweise der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden ist völlig unterschiedlich. Während einige Behörden die Situation vor Ort überprüfen, führen die meisten Behörden, auch mangels ausreichender personeller Kapazitäten, die Verwaltungsstrafverfahren ohne persönliche örtliche Kontrolle durch. Die Behörden sind daher auf die ihnen in der Regel von den Anzeigenlegern vorgelegten Beweismittel angewiesen.

**Kontrolle durch Verwaltungsstrafverfahren ungenügend – Behörden gehen uneinheitlich vor**

Viele Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger betrafen insbesondere den Bereich der Einkaufszentren, die öffentliche Orte sind. Das Rauchen in Gastronomieeinrichtungen im Einkaufszentrum ist nur dann gestattet, wenn der Gastronomiebereich vom übrigen Bereich der öffentlichen Einrichtung räumlich abgetrennt ist, sodass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich eindringt. Gerade hier wären unbedingt Schwerpunktkontrollen notwendig um eine flächendeckende Einhaltung des Tabakgesetzes zu gewährleisten.

**Schwerpunktkontrollen in Einkaufszentren erforderlich**

Die Behörden in erster Instanz gehen auch bei der Verhängung der Strafen hinsichtlich der Strafhöhe leider uneinheitlich vor. Dass im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG hinsichtlich des Ausmaßes der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung auch ein Zusammenhang zwischen Strafhöhe und der Anzahl der durch den Verstoß gegen das geltende Rauchverbot gefährdeten Personen aber auch Intensität und Dauer der Tabakexposition hergestellt werden sollte, bleibt oft unberücksichtigt. Um auf die Einhaltung der NichtraucherInnenschutzregelungen hinzuwirken, sollten einerseits spezialpräventive und andererseits generalpräventive Erwägungen zum Tragen kommen. Abgesehen von der für die Strafbemessung nötigen Berücksichtigung der persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sollte daher das bei der Strafbemessung auszuübende Ermessen so gehandhabt werden, dass bei Verstößen verhängte Strafen nachhaltig wirken und eine entsprechende Verhaltensänderung erzielen.

**Strafzumessung uneinheitlich**

Der kontinuierliche bzw. schwerwiegende Verstoß gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes kann auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung zur Folge haben. Nach Mitteilung des Amtes d. Bgld LReg stelle die Entziehung der Gewerbeberechtigung allerdings die "ultima ratio" dar und komme erst dann zur Anwendung, wenn es sich um Wiederholungsfälle handelt und eine Strafe zwischen € 2.000 und 10.000 verhängt wurde. Aus einem Prüfungsfall ist der VA bekannt, dass der Magistrat der Stadt Eisenstadt zumindest ein Verfahren betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung einleitete.

**Entziehung der Gewerbeberechtigung**

Einzelfall: VA-B-GES/0004-A/1/2009; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1138/14-10

## 2.3. Raumordnungs- und Baurecht

### Allgemeines

Ausgangspunkt vieler Beschwerden ist ein Wissensdefizit über den Ablauf von baurechtlichen Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen. Vielfach können bei der VA eingebrachte Beschwerden allein durch eine zielgerichtete Aufklärung über die Rechte und Pflichten von Bewilligungswerbern, sowie über den Ablauf von Umwidmungsverfahren gelöst werden.

**Informationsbedarf**

Um den Grund für die mangelnde Rechtskenntnis zu eruieren, erhob die VA, welche Möglichkeiten zur Einholung von Beratung und Information den Bürgerinnen und Bürgern im Bundesland Bgld. offen stehen.

Der Bgld. Gemeindebund teilte hiezu mit, dass in den Gemeinden eine äußerst bürgernahe Verwaltungspraxis geübt werde. Das bedeute, dass ausreichend Gelegenheiten zur Einholung von Beratung und Information gegeben seien.

**Beratungstätigkeit der Gemeinden**

Bürgerinnen und Bürger würden sich in der Regel vor Beginn eines Bauvorhabens mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz in Verbindung setzen. Dies führe dazu, dass baurechtliche Verfahren rasch und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden können.

Auch nach Ansicht des Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverbandes Bgld. stehen den Bürgerinnen und Bürgern im Bgld. genügend Anlaufstellen für Fragen zu Bau- und Raumordnungsrecht zur Verfügung.

**Ausreichend Anlaufstellen**

Das Amt d. Bgld LReg weist darauf hin, dass aufgrund der kleinen Strukturen im Bgld. die Information der Bürgerinnen und Bürger sehr direkt und umfassend erfolge.

Insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie die Amtfrauen und Amtmänner würden Bürger/innen ausführlich informieren. Ebenso erteilen die BH, sowie die zuständige Fachabteilung und das Bürgerservice des Amtes d. Bgld LReg hinlängliche Auskünfte an unkundige Bürger/innen.

**Information bei BH und Amt d. Bgld LReg**

Die Meinung, dass es ausreichend Beratungsmöglichkeiten zu bau- und raumordnungsrechtlichen Themen gebe, ist mit den Wahrnehmungen der VA angesichts der Vielfalt der an sie herangetragenen Bürgeranliegen und Fragen nicht in Einklang zu bringen.

**Beratung und Information nicht ausreichend**

Es ist zu erwarten, dass die VA neben ihrer Prüftätigkeit auch in Hinblick von Beschwerdeführern/innen zur Aufklärung und Beratung in Agenden des Bau- und Raumordnungsrechts in Anspruch genommen wird.

Einzelfall: VA-BD-B/0251-B/1/2010, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1167/0-2010

## Kurze Entscheidungsfrist gilt auch für Berufungen – Stadtgem. Neusiedl am See

Die im Baubewilligungsverfahren auf 3 Monate verkürzte Entscheidungsfrist gilt auch im Berufungsverfahren nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde. Verbesserungsaufträge sind unverzüglich zu erteilen.

Ein Nachbar beschwerte sich darüber, dass der GR der Stadtgem. Neusiedl am See über seine Berufung gegen die Bewilligung für einen Zubau, der in sein Grundstück ragt, nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde erst ein Jahr später entschieden habe.

**Beschwerde**

Das Prüfverfahren ergab, dass der GR dem Bauwerber im Berufungsverfahren nicht unverzüglich einen Verbesserungsauftrag erteilt hat. Nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde erteilte der GR den Bauwerbern im September 2009 einen Verbesserungsauftrag. Daraufhin legten die Bauwerber das Urteil des BG Neusiedl vom August 2009 vor, mit dem das Gericht die Klage des Nachbarn auf Beseitigung der in sein Grundstück hineinragenden Einfriedungsmauer abwies, weil die Bauwerber am überbauten Grund Eigentum erworben hätten (§ 416 ABGB analog).

Erst mit Ersatzbescheid vom September 2010, sohin ein Jahr später, wies der GR die Berufung des Nachbarn als unbegründet ab.

**Mehrmonatige Säumnis**

Die VA hielt fest, dass die im Bgld Baugesetz auf 3 Monate verkürzte Entscheidungsfrist auch im Berufungsverfahren gilt. Der VwGH begründet dies damit, dass die Berufungsbehörde – von Ausnahmen abgesehen – "immer in der Sache selbst zu entscheiden" hat. Denn im Berufungsverfahren geht es um die Erledigung der Sache, sei es durch Behebung und Zurückverweisung oder durch inhaltliche Entscheidung. Ob der Antragsteller oder der Nachbar beruft, macht keinen Unterschied.

**Die kurze Entscheidungsfrist gilt auch im Berufungsverfahren**

Einzelfall: VA-B-BT/0017-B/1/2010, Stadtgem. Neusiedl am See 131-9/021-2007

## Verkaufslokal für Landwirtschaft notwendig? – BH Neusiedl am See

Ob ein Gebäude mit Lagerkeller zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte für eine landwirtschaftliche Nutzung im Grünland notwendig ist, muss anhand eines agrartechnischen Gutachtens geklärt werden.

Behörden brauchen Antragsteller zwar nicht dazu anzuleiten, wie sie ihre Projekte gestalten müssen, damit sie genehmigungsfähig sind. Sie haben jedoch zu Projektänderungen aufzufordern, ehe sie ein Ansuchen abweisen.

Eine Landwirtin führte darüber Beschwerde, dass die BH Neusiedl am See ihr Ansuchen um Errichtung eines Verkaufslokals auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche abgewiesen habe.

**Beschwerde**

Laut Betriebskonzept bewirtschaftete die Landwirtin mit ihrem Mann Nutzflächen von insgesamt 6,76 ha, darunter auch Obst- und Rebflächen. Da die steigende Zahl an Gästen eine besondere Form des Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte notwendig machte, sollte am Radweg entlang des Neusiedler Sees ein Verkaufslokal errichtet werden. Laut Bau- und Betriebsbeschreibung sollten 102,93 m<sup>2</sup> des insgesamt 4.715 m<sup>2</sup> großen Grundstücks verbaut werden.

**Verkaufslokal für landwirtschaftliche Produkte**

Die BH Neusiedl am See wies das Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für ein Verkaufslokal mit WC-Anlage, Lagerkeller und Senkgrube auf einem als "Grünland - landwirtschaftlich genutzt" ausgewiesenen Grundstück im Mai 2010 ab, ohne geprüft zu haben, ob dieses Vorhaben für eine widmungskonforme Nutzung notwendig ist (§ 20 Abs. 4 und 5 Bgld Raumplanungsgesetz). Ob das Verkaufslokal mit Lagerkeller auf die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt ist und dem Vorhaben raumordnungsrelevante Gründe entgegenstehen, hätte die Behörde mit Hilfe eines agrartechnischen Sachverständigen klären müssen. Sie beschränkte sich aber in der Bescheidbegründung im Wesentlichen auf die Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften. Sie legte weder dar, weshalb das Verkaufslokal für die landwirtschaftliche Nutzung unnötig ist, noch weshalb sich die Gründe für die Unzulässigkeit nicht beheben lassen. Die Begründung war somit derart mangelhaft, dass sie die negative Entscheidung nicht tragen konnte.

**Klärung durch agrartechnisches Gutachten fehlt**

Ferner hätte die Behörde das Ansuchen nur dann ohne Durchführung einer Verhandlung abweisen dürfen, wenn sich die Gründe der Unzulässigkeit nicht beheben lassen. Zwar ist es nicht Aufgabe der Behörde, Antragsteller dazu anzuleiten, wie sie ihr Projekt gestalten müssen, damit es genehmigungsfähig ist, doch hat die Behörde Antragsteller –

**Aufforderung zur Änderung oder Neueinreichung unterlassen**

ehe sie einen negativen Bescheid erlässt – zu einer Projektsänderung oder zur Einbringung eines neuen Ansuchens aufzufordern gehabt.

Einzelfall: VA-B-BT/0018-B/1/2010, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V116/1-10

## Kanalanschluss darf nicht vorenthalten werden – Gem. Weingraben

Auf Anschluss eines Grundstückes an den öffentlichen Kanal besteht ein Rechtsanspruch. Wirtschaftlichkeitserwägungen sind bei Herstellung einer Anschlussleitung kein Maßstab.

Eine Jungfamilie beklagte, dass ihr die Gem. Weingraben nicht ermöglichen, ihr Grundstück an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Im November 2008 beschloss der GR der Gem. Weingraben, das besagte Grundstück zu verkaufen. Ausdrücklich wurden das Ehepaar darauf hingewiesen, dass "kein Kanal besteht und dementsprechend eine Senkgrube zu errichten ist".

**Gemeinde will sich Geld sparen**

Dies akzeptierten die zwei jungen Leute auch, erwarben das Grundstück und suchten um die Erteilung einer Baubewilligung für ein Einfamilienhaus (mit Senkgrube) an. Die Bewilligung wurde erteilt. Danach stellten sie das Ansuchen, an den Kanal anzuschließen. Diesem Ansuchen gab die Gem. nicht Folge.

Der VA gegenüber führte der Bürgermeister aus, dass seiner Meinung nach keine Anschlusspflicht nach dem Bgld Kanalanschlussgesetz besteht. Wenn das Paar einen Anschluss an den Kanal wolle, so hätte es sämtliche "im Zusammenhang mit der Errichtung entstehenden Kosten selbst zu tragen".

**Betroffene sollen selbst zahlen**

Die VA konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen.

Nach dem Bgld Kanalanschlussgesetz sind die Eigentümer von Baugrundstücken verpflichtet, ihre Abwässer (Schmutzwässer oder Niederschlagswässer) in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Nur wenn die nächstgelegene Grenze mehr als 30 m von der Achse des Straßenkanals entfernt ist, besteht keine Anschlusspflicht. Selbst in diesem Fall ist dem Eigentümer – so er dies wünscht – der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage zu bewilligen.

**Nicht nur Pflicht zum, sondern auch Recht auf Anschluss**

Außer Streit steht, dass im vorliegenden Fall die nächstgelegene Grenze der Anschlussgrundfläche weniger als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist. Für das Grundstück des Paares besteht demnach eine Anschlusspflicht.

Nach Vorhalt dieser Argumente lenkte die Gem. Weingraben ein, und sagte zu, den öffentlichen Kanal an die Grundstücksgrenze heranzuführen.

**Gemeinde gibt nach**

Einzelfall: VA-B-BT/0041-B/1/2009

## Trotz Zahlung keine Umwidmung - Marktgem. Horitschon

Eine Überwälzung von Raumplanungskosten auf Grundeigentümer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Umwidmung rechtswirksam wird und im privaten Interesse liegt. Die Gemeinde muss die Rechtswirksamkeit der Umwidmung zur aufschiebenden Bedingung für den Kostenersatz machen und klarstellen, dass der Vertragsabschluss keinen Rechtsanspruch auf Änderung des Flächenwidmungsplans begründet. Die gesetzliche Regelung, welche die Änderung von Flächenwidmungsplänen von der Entrichtung eines der Höhe nach nicht bestimmten Entgelts abhängig macht, birgt die Gefahr eines rechtsmissbräuchlichen Einsatzes von Verträgen in sich, und scheint daher dem Legalitäts- und dem Rechtsstaatsprinzip zu widersprechen.

Ein Ehepaar beschwerte sich über die Weigerung der Marktgem. Horitschon, ihnen die Kosten von € 1.722 für die vom GR abgelehnte Umwidmung von "landwirtschaftliche genutzte Grünfläche" in "Grünfläche – nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung" zurückzuzahlen.

**Beschwerde**

Die VA stellte am 23. Juli 2010 folgende Missstände in der Verwaltung der Marktgem. Horitschon fest:

**Missstände**

1. Die von der Gem. aufgesetzte "Erklärung über die Tragung der Verfahrenskosten" vom 14. Juli 2009 enthält weder die Höhe der Kosten noch die aufschiebende Bedingung, dass die Vereinbarung erst dann rechtswirksam wird, wenn der GR die in Aussicht genommene Umwidmung beschließt.
2. Die Gem. hat die vom Ehepaar am 28. September 2009 bezahlten Verfahrenskosten nicht zurückerstattet, obwohl der GR die Umwidmung am 24. November 2009 einstimmig abgelehnt hat.
3. Der GR hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2010 einstimmig beschlossen, dass die Gem. einem Gerichtsverfahren nicht vorgreifen und den von den Widmungswerbern bezahlten Betrag nicht retournieren werde.

**unbestimmte Erklärung über Verfahrenskosten**

**Gemeinderat verweigert Umwidmung**

**Gemeinde verweigert Rückzahlung**

4. Der Bürgermeister hat sich ohne jede Rechtsgrundlage vorbehalten, die Kosten der Gemeinderatssitzung von ca. € 700 auf die Beschwerdeführer zu überwälzen.

**Bürgermeister kündigt Überwälzung von Sitzungskosten an**

Gegen die landesgesetzliche Regelung, die eine Überwälzung von Raumplanungskosten vorsieht (§ 19 Abs. 5 Bgld RPlG), bestehen folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

Die entsprechende Bestimmung des Bgld. Raumplanungsgesetzes gibt der Gem. die Möglichkeit, Flächenwidmungen von der Entrichtung eines der Höhe nach nicht begrenzten Entgelts abhängig zu machen. Der Eigentümer hat bloß die Wahl, entweder den von der Gem. verlangten Betrag zu bezahlen oder sich mit der bestehenden Widmung abzufinden. Weigert sich die Gem., trotz Kostenübernahme die Umwidmung vorzunehmen, steht den Betroffenen nach dem geltenden öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystem kein Mittel zur Verfügung, eine Änderung des Planes durchzusetzen (VfSlg 15.625). Diese Verknüpfung von Vertrag und Hoheitsakt birgt die Gefahr eines rechtsmissbräuchlichen Einsatzes von Verträgen und eines "Verkaufs von Flächenwidmungen" in sich. Zwar sieht das Gesetz keine zwingende Verknüpfung von Vertrag und Hoheitsakt vor ("kann"), doch hat die Gem. faktisch die Macht, die Umwidmung bloß deshalb zu versagen, weil sich der Grundeigentümer weigert, die geforderten Planungskosten zu übernehmen. Er kann ferner nicht verhindern, dass die Gemeinde trotz Kostenübernahme die Umwidmung verweigert.

**VA hat verfassungsrechtliche Bedenken**

Nach Ansicht der VA sollte der Gesetzgeber daher den Vertragsinhalt näher vorherbestimmen (vgl. § 22 K-GplG 1995 und § 43 Abs. 1 StROG 2010) oder die bescheidförmige Vorschreibung eines Kostenbeitrags vorsehen (§ 29 Abs. 6 bis 8 Tir ROG).

**Anregung an den Gesetzgeber**

Die VA hat dem GR empfohlen,

1. die Verfahrenskosten von € 1.722 verzinst zurückzuzahlen und den Beschluss vom 7. Mai 2010 zu revidieren, sowie
2. klarzustellen, dass die Kosten der Sitzung vom 7. Mai 2010 nicht überwälzt werden.

In seiner Sitzung am 15. Oktober 2010 beschloss der GR mehrheitlich, die Verfahrenskosten nicht zurückzuerstatten und die Sitzungskosten nicht zu überwälzen.

**Gemeinde entspricht Empfehlung nur tw.**

Einzelfall: VA-B-BT/0044-B/1/2009, Marktgem. Horitschon 031-2/Bgm.H/W

## Irrtümliche Gewährung einer Förderung aufgrund mangelnder Ermittlungstätigkeit – Bgld. LReg

Vor der Vergabe von Förderungen sind die im Gesetz dafür normierten Voraussetzungen gewissenhaft zu prüfen

N.N. hat sich über die Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Eigenheimes nach § 34 Abs. 1 WFG Bgld 2005 beschwert, obwohl anderen Personen, bei identischen Umständen (betroffen war die selbe Reihenhäuseranlage) eine Förderung gewährt wurde.

**Keine Förderung für ein Althausankaufdarlehen**

1995 wurde in der Gem. Parndorf eine seinerzeitige Supermarktfiliale vom Bauträger erworben worden. Auf dem nunmehr parzellierten Grundstück seien 5 Reihenhäuser errichtet worden, eines davon habe der Beschwerdeführer erworben.

Ein anderer Käufer eines dieser Reihenhäuser habe im Jahr 2002 ein Ansuchen um Gewährung eines Althausankaufdarlehens für den Ankauf des Reihenhauses gestellt. Diesem Ansuchen wurde seitens der Bgld LReg entsprochen und die Förderung gewährt.

**Einem anderen Käufer wurde die Förderung gewährt**

Das gegenständliche Förderansuchen für den Ankauf seines Reihenhauses sei von der Bgld LReg aber wiederholt abgelehnt worden. Dies wurde zunächst mit dem mangelnden Alter der Baubewilligung des Eigenheimes gerechtfertigt. Eine zweite Ablehnung im Jahr 2009 enthielt davon abweichend die Begründung, dass für das Objekt in Parndorf bereits einmal ein Darlehen für Althausankauf gewährt wurde.

**Unterschiedliche Begründungen für Ablehnung**

Das Prüfverfahren ergab, dass die Bgld LReg die maßgeblichen Sachverhalte anhand der Förderunterlagen bei der Bewilligung der Förderung des Ansuchens eines Käufers eines Reihenhauses in dieser Anlage im Jahr 2002 nicht ausreichend geprüft hat. Sonst hätte sie bereits damals zum Ergebnis kommen müssen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Förderung im betreffenden Fall nicht erfüllt waren. Durch dieses zu beanstandende Verhalten hat sie bei weiteren Antragstellern den Eindruck erweckt, der Ankauf der betreffenden Reihenhäuser wäre nach den zitierten Gesetzesbestimmungen förderbar.

**Maßgebliche Sachverhalte für die Gewährung der Förderung wurden nicht ausreichend ermittelt.**

Die maßgeblichen Bestimmungen des § 34 Abs. 1 WFG 2005 und dessen Vorgängerbestimmung § 55 Z 2 WFG 1991, sehen vor, dass "für den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes, dessen Baubewilligung bzw. Baufreigabe zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt", ein Darlehen gewährt werden kann. Diese Regelung wird seitens der Bgld LReg und auch von der VA im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und den Zweck der Förderung dahingehend ver-

standen, dass nur die letztgültige aufrechte Baubewilligung und die darin enthaltene Nutzung (Eigenheim) vorder Antragstellung relevant ist, nicht aber eine Jahrzehnte zurückliegende Baubewilligung.

Die für die Fördergewährung normierten Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt, da die Baubewilligung für die Reihenhausanlage erst aus dem Jahr 2000 stammt, d.h. keine 20 Jahre zurückliegt. Von der VA konnte hinsichtlich des Umstands, dass die Gewährung eines Förderdarlehens mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (die Baubewilligung für das Eigenheim ist jünger als 20 Jahre) durch die Bgld LReg abgelehnt wurde, daher kein Misstand in der Verwaltung festgestellt werden.

**Letzte Baubewilligung  
entscheidet**

Nach Angabe der Bgld LReg erfolgte die Darlehensgewährung im Jahr 2002 irrtümlich, da im technischen Bericht vom damaligen Techniker der WBF angeführt wurde, dass das zu fördernde Objekt, nach Rücksprache mit der Gemeinde Parndorf, älter als 20 Jahre sei. Daher wurde ein Althausankaufdarlehen gewährt. Die Bgld LReg stellte fest, dass sich der damals herangezogene technische Bericht auf die ursprüngliche Baubewilligung für die Supermarktfiliale (Gewerbebetrieb) aus dem Jahr 1953 und nicht auf die Baubewilligung für die Reihenhausanlage (Eigenheim) aus dem Jahr 2000 bezog. Auf diese wäre jedoch bei der Beurteilung abzustellen gewesen.

**Förderung 2002 wurde  
entgegen den gesetzli-  
chen Bestimmungen  
gewährt**

Von der VA war daher einen Misstand in der Verwaltung dahingehend festzustellen, dass die Bgld LReg ein Althausankaufdarlehen für die Reihenhausanlage im Jahr 2002 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt hat.

Ebenso erblickte die VA einen Misstand in der Verwaltung darin, dass die Bgld LReg im Ablehnungsschreiben bezüglich des zweiten Ansuchens im Jahr 2009 mitgeteilt hat, dass eine Förderung nicht erfolgen kann, weil für das Objekt in Parndorf bereits einmal ein Darlehen für Althausankauf gewährt wurde. Die betreffende Argumentation war für die VA im Hinblick auf die Stellungnahmen der Bgld LReg im Überprüfungsverfahren in keiner Weise nachvollziehbar und erscheint in Anbetracht des tatsächlichen von der Bgld LReg gegenüber der VA wiederholt genannten Ablehnungsgrundes (mangelndes Alter der maßgeblichen Baubewilligung) im höchsten Maße unsachlich und irreführend.

**Falsche Begründung für  
die Ablehnung des  
Förderansuchens**

Die Bgld LReg hat der VA gegenüber mehrfach dargelegt, dass eine Rückforderung des zu Unrecht gewährten Darlehens unter Heranziehung eines RA nunmehr im Gange ist.

Einzelfall: VA-B-BT/0026-B/1/2009, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1138/8-10

## Gesetzwidriger Auszahlungsmodus der Wohnbeihilfe – Amt d. Bgld LReg

Eine Wohnbeihilfebezieherin zeigt auf, dass die Wohnbeihilfe nicht monatlich ausgezahlt wird, weshalb sie mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerate. Das Amt d. Bgld LReg zahlte die Wohnbeihilfe quartalsmäßig aus, obwohl dies gesetzlich nicht vorgesehen war.

Eine Wohnungsmieterin beanstandet, dass die gewährte Wohnbeihilfe jeweils drei Monate im Nachhinein zur Auszahlung gelangt.

Das Prüfverfahren ergab, dass das Amt d. Bgld LReg die Wohnbeihilfe an alle Bezieher vierteljährlich auszahlt. Demgegenüber sehen das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2005 und die Bgld. Wohnbauförderungsverordnung die monatliche Gewährung der Wohnbeihilfe vor.

**Monatliche Gewährung der Wohnbeihilfe gesetzlich bestimmt**

Das Prüfverfahren der VA ergab weiters, dass alle anderen Bundesländer die Wohnbeihilfe monatlich an die Bezieher auszahlen, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls nur deren monatliche Gewährung – und nicht Auszahlung – vorschreiben.

Nach Ansicht der VA impliziert die gesetzlich vorgeschriebene monatliche Gewährung der Wohnbeihilfe auch deren monatliche Auszahlung.

Positiv zu vermerken ist, dass nach Einschreiten der VA das Amt d. Bgld LReg die Wohnbeihilfe an N.N. monatlich auszahlt.

**Gesetzwidrigkeit behoben**

Einzelfall: VA-B-BT/0002-B/1/2011; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1173/3-2011

## Gesetzeswidrige Vergabe von Förderungen – Amt d. Bgld. LReg

Auch wenn das Bgld. Gem.-Investitionsgesetz keinen Rechtsanspruch auf Förderung gewährt, so sind, soweit Förderungen tatsächlich vergeben werden, die dafür geltenden Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

N.N. beschwerte sich darüber, dass Förderungen für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen von der LReg lediglich in der Höhe von 10 % der Gesamtkosten vergeben werden, obwohl gem. § 4 iVm § 1 GIF-Gesetz dafür eine Förderung von 20 % zu gewähren wäre.

**Förderungspraxis für Wasserversorgungsanlagen widerspricht dem GIF-Gesetz**

Das Prüfverfahren bestätigte, dass die LReg tatsächlich bei der Vergabe von Förderungen für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen das diesbezüglich geltende GIF-Gesetz nicht einhält.

§ 1 Abs. 1 GIF-Gesetz idgF lautet: "Zur Unterstützung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverbände und – genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fond gebildet."

Gem. § 2 GIF-Gesetz kann der Fonds die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen unter anderem durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beträgen (§ 4) fördern.

§ 4 Abs. 1 GIF-Gesetz idgF lautet: "Der nicht rückzahlbare Betrag hat – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 – 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen."

**Gesetz sieht Förderung von 20% der Gesamtkosten vor. Tatsächlich gewährt die L-Reg regelmäßig nur 10%**

Es langten zwei Stellungnahmen der LReg ein, wobei auch eine Stellungnahme der Landesamtsdirektion Verfassungsdienst übermittelt wurde.

Von der LReg blieb im Überprüfungsverfahren unbestritten, dass für Wasserversorgungsanlagen im Unterschied zu Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen und Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Müll, entgegen der eindeutigen Bestimmung des § 4 GIF-Gesetz regelmäßig lediglich ein Förderungsbetrag von 10 % anstatt 20 % der Gesamtkosten gewährt wird.

Die LReg hat ihre Vorgehensweise mit der Entwicklung des betreffenden GIF-Gesetzes gerechtfertigt. Für Wasserversorgungsanlagen würde eine geringere Förderung gewährt werden, da durch die Novelle 1991 die Förderungswerber besser gestellt worden seien, als jene, die vor Inkrafttreten der Novelle 1991 eine Förderung zugesprochen bekommen haben. Da man die neuen Förderungswerber aber gegenüber den früheren nicht bevorzugen will, gewährt man für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen weiterhin nur eine Förderung in der Höhe von 10 % der Gesamtkosten.

**LReg versucht gesetzwidrige Vorgangsweise zu rechtfertigen**

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Novelle 1991 für Förderungsempfänger, die eine Förderung für Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen und Einrichtungen für die Beseitigung von Müll

vor der Novelle 1991 bereits erhalten haben (10 %) eine Art Nachzahlung vorgesehen hat. Für die bislang gewährten Förderungen für Wasserversorgungsanlagen (ebenfalls 10 %) besteht eine derartige Regelung nicht. Diese differenzierende Regelung betrifft aber nicht die nach der Novelle 1991 neu zu gewährenden Förderungen. Für diese ist jedenfalls ein einheitlicher Fördersatz von 20 % im Gesetz vorgesehen.

Auch wenn gemäß dem GIF-Gesetz kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, hält die VA fest, dass das GIF-Gesetz als Selbstbindungsgesetz von der LReg einzuhalten ist. Soweit also überhaupt eine Förderung gewährt wird, hat sich die LReg selbstverständlich an die im Selbstbindungsgesetz festgeschriebenen Fördersätze zu halten.

Das Argument, dass damit spätere Förderwerber günstiger behandelt würden als jene, die vor der Novelle 1991 eine Förderung bekommen haben, ist von der VA in keiner Weise nachvollziehbar und rechtfertigt jedenfalls nicht ein Abgehen von einer Anwendung der derzeit geltenden eindeutigen gesetzlichen Regelung. Zu einer Änderung des Gesetzes ist aber eindeutig der Bgld. Landtag zuständig, keinesfalls die LReg.

Die LReg wurde von der VA aufgefordert, umgehend bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen die einschlägigen Bestimmungen des GIF-Gesetzes zu beachten und Förderungen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu gewähren.

**L-Reg wurde von VA nahe gelegt, zukünftig Förderung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu gewähren**

Einzelfall: VA-B-BT/0007-B/1/2010, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1146/4-10



## 2.4. Gemeinderecht

### Eintrittskosten für Seebad auch ohne Benützung der Anlage – Marktgem. Breitenbrunn

Das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot erfordert eine differenzierte Tarifgestaltung im Hinblick darauf, ob bestimmte Leistungen einer Gemeinde in Anspruch genommen werden oder nicht.

Ein Ehepaar brachte vor, dass ihre Tochter Mieterin eines Mobilheimplatzes in Breitenbrunn sei. Sie würden ihre Tochter dort immer wieder besuchen. Dabei werde von der Gemeinde jedes Mal ein Eintrittsentgelt für das Seebad von € 1,60 pro Person und eine Parkgebühr für das Auto von jeweils € 1,60 eingehoben, obwohl das Seebad von ihnen überhaupt nicht benutzt werde. Ein freier Zutritt zum gemieteten Mobilheimplatz sei damit nicht gegeben.

**Besucher muss Bade-eintritt bezahlen, obwohl er Seebad gar nicht benützen will**

Das Prüfverfahren ergab, dass Gemeinden auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung an den Gleichheitsgrundsatz und an das Sachlichkeitsgebot gebunden sind. Dies insbesondere dann, wenn sie einerseits öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. wenn der Vertragspartner aufgrund der Besonderheit der Leistung keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung hat. Da die Gemeinde über den einzigen Zugang zum See in diesem Bereich verfügt, trifft obige Voraussetzung zweifelsohne zu.

**Grundrechtsbindung der Gemeinde auch in der Privatwirtschaftsverwaltung**

In ihrer Stellungnahme führte die Gemeinde aus, dass in der Seebadanlage rund 320 Stellplätze für Mobilheime bestehen würden. Am Beginn der Seebadanlage befinde sich ein Kassahaus. Gäste des Seebads hätten bei der Einfahrt zum Seebad die entsprechenden Eintritts- und Parkgebühren zu entrichten.

Ausnahmen, wie z.B. für Besucher von Mobilheimplatzmietern, wären nicht möglich, da aufgrund des weitläufigen Areals und der hohen Anzahl von Stellplätzen und damit verbunden einer entsprechend hohen Besucherfrequenz, nicht kontrollierbar sei, welche Einrichtungen in Anspruch genommen werden würden. Weiters wird ausgeführt, dass an Regentagen keine Eintrittsentgelte kassiert würden.

Die VA hat festgestellt, dass das weitläufige Areal, an dessen Beginn sich ein Parkplatz und eine Schleuse mit einer Kassa befinden, der einzige Zugang zum See ist. Dort befinden sich ein Mobilheimplatz, ein weiterer Parkplatz, der Yachtclub, ein Kurzcampingplatz, ein weiterer Mobilheimplatz, ein Seerestaurant, der Bootshafen, Winterabstellplätze für Boote und ein Surfplatz sowie das Seebad.

**Kassa und Schleuse nur am Beginn des weitläufigen vielfältig nutzbaren Geländes**

Tatsache ist, dass, wie auch die offizielle Tarifaufzeichnung auf der Homepage der Gem. Breitenbrunn im Internet zeigt, für Erwachsene ein Eintrittspreis zum Seebad in der Höhe von € 1,60 eingehoben wird. Dies unabhängig von dem Umstand, ob der Betreter des Areals das Seebad (Badezugang und Liegewiesen) benutzen möchte. Besucher des Mobilheimplatzes, Restaurantbesucher, Bootsinhaber und ihre Gäste haben, ohne das Seebad benutzen zu wollen, den vollen Badeeintritt für das Seebad zu entrichten.

Die Gem. differenziert jedoch detailliert zwischen diversen unterschiedlichen Nutzungen des Geländes. So haben Surfer ein gesondertes Entgelt zu entrichten; die Mitnahme eines Bootes am Autodach oder am Anhänger wird ebenfalls gesondert berechnet. Keine Differenzierung gibt es aber hinsichtlich von Besuchern des Geländes, die die dort befindliche Badeanlage überhaupt nicht benutzen wollen. Sie müssen dennoch Badeeintritt bezahlen. Die von diesen Personen für die Benutzung des Seebads (Badeanlage) eingehobenen Entgelte sind daher mangels adäquater Gegenleistung der Gem. als sachlich nicht gerechtfertigt zu qualifizieren.

**Zahlen für Eintritt ohne Seebadnutzung**

Die Gem. hat in ihrer Stellungnahme an die VA angeführt, dass bei Schlechtwetter keine Eintrittsentgelte für das Seebad verlangt würden. Dadurch unterstreicht sie das oben angeführte Äquivalenzverhältnis der Einhebung der Eintrittsgebühren für das Seebad (Liegewiese und Badeanlage), das im Unterschied zum Bootshafen und zum Mobilheimplatz, zum Restaurant und zum Campingplatz, nur bei Schönwetter benutzbar ist und die Leistungsabgeltung dafür. Dadurch ist das Argument, dass dem Seebadeinritt eine adäquate Leistung der Benutzung der Gesamtanlage gegenüberstünde, zusätzlich entkräftet.

Es war daher in Anbetracht der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des weitläufigen Geländes und dem Umstand dass die Gem. selbst mehrfach detaillierte Differenzierungen der Entgelte hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung des Geländes trifft (z.B. Surfer, Bootsbenutzer), ein Missstand in der Verwaltung dahingehend festzustellen, dass von Personen, die das Seebad überhaupt nicht benutzen möchten, dennoch Entgelte dafür eingehoben werden.

**Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot**

Von der VA wurde angeregt, die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, damit Eintrittsentgelte für die Benutzung des Seebads nur von denjenigen Personen eingehoben werden, die das Seebad auch tatsächlich benutzen.

Einzelfall: VA B/94-G/08

## Verständigung in Grablaterne – Stadtgem. Mattersburg

Wenngleich die Hinterlegung von schriftlichen Mitteilungen am Grab eine zweckmäßige Art der Verständigung über das Erlöschen eines Benützungsrechts darstellen mag, so ist diese im Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz nicht vorgesehen. Sie kann die gesetzlich vorgeschriebene Kundmachung an der Amtstafel und am Friedhofseingang nicht ersetzen.

N.N. teilte der VA mit, Benützungsberechtigter einer Grabstelle am alten Gemeindefriedhof in Mattersburg zu sein. Von der Stadtgem. sei er nicht rechtzeitig vom baldigen Ablauf der Benützungsfrist informiert worden, weshalb das Benützungsrecht nunmehr erloschen sei.

**Fehlende Verständigung vom Erlöschen des Benützungsrechts**

Das Prüfverfahren ergab, dass kein Anschlag an der Amtstafel oder am Friedhofseingang erfolgte.

Auf Anfrage der VA wurde von der Stadtgem. Mattersburg mitgeteilt, dass man im Jahr 2000 vor Ablauf des Benützungsrechts festgestellt habe, dass die in den Unterlagen der Friedhofsverwaltung aufscheinende Benützungsberechtigte bereits im Jahr 1984 verstorben war. Mangels Kenntnis der nachfolgenden Benützungsberechtigten versuchte die Stadtgem. Mattersburg durch Hinterlegen einer Nachricht in der Grablaterne des gegenständlichen Grabes die nachfolgenden Benützungsberechtigten zu kontaktieren. Dem Ersuchen an die Erben der Benützungsberechtigten, sich bezüglich der weiteren Nutzung des Grabes an die Stadtgem. zu wenden, kamen diese jedoch nicht nach.

**Hinterlegung einer Nachricht am Grab**

Eine andere Art der Verständigung wurde von der Stadtgem. Mattersburg nicht vorgenommen. Da das Benützungsrecht erloschen war, wurde das Grab im Jahre 2008 aufgelassen und die Grabanlagen entfernt.

**Kein Anschlag an Amtstafel oder am Friedhofseingang**

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a. des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes erlischt das Benützungsrecht mit Zeitablauf. Das Erlöschen eines Benützungsrechtes ist jeweils mindestens sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum

Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen.

Aus Sicht der VA kann zwar die Hinterlegung einer Mitteilung an der Grabstelle wohl eine zweckmäßige Art der Verständigung darstellen. Eine solche ist jedoch vom Bgld. Leichen- und Bestattungsgesetz nicht vorgesehen.

Die VA begrüßt es zwar, dass die Stadtgem. Mattersburg auch auf diesem informellen Wege versucht hat, mit den Benützungsberechtigten in Kontakt zu treten. Zu kritisieren ist aber, dass die Hinterlegung von Mitteilungen nur als zusätzliche Maßnahme verstanden werden kann. Sie ersetzt die Verständigung mittels Kundmachung an der Amtstafel und am Friedhofseingang nicht.

**Hinterlegung am Grab kann gesetzlich vorgesehenen Anschlag nicht ersetzen.**

Einzelfall: VA-B-G/0018-B/1/2009,

## 2.5. Landes- und Gemeindeabgaben

### Abgabenbehördliche Schikanen – Marktgem. Jois

Die österreichische Rechtsordnung gestattet es keiner Abgabenbehörde, säumigen Abgabepflichtigen gleichsam mutwillig Aufwendungen zu verursachen.

Ein Abgabepflichtiger führte Beschwerde über vermutete Schikanen seitens der Marktgem. Jois als Abgabenbehörde. Diesem wurde – er bezahlt die Kanalbenützungsgebühren jährlich im Voraus – wegen eines Fehlbetrages von € 0,02 eine Mahnung samt Zahlschein zur Nachzahlung übermittelt. Als dessen Mutter in seinem Auftrag die € 0,02 beim Gemeindeamt begleichen wollte, sei sie mit dem Bemerkten, es wäre keine Handkasse verfügbar, abgewiesen worden.

**Die Einforderung eines geringfügigen Betrages bei Verursachung von Zusatzkosten stellt eine Schikane dar.**

Der § 155 Abs.1 der (ehemals geltenden) Bgld. Landesabgabenordnung lautete: *"Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrag oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen."* Aus dieser Bestimmung geht somit unzweifelhaft hervor, dass sich eine Nachzahlung von € 0,02 gar nicht ergeben kann. Auf einen solch geringfügigen Betrag ist kraft Gesetzes Verzicht zu leisten. Der Abgabenbehörde kommt in diesem Zusammenhang kein Entscheidungsspielraum zu.

**Aufgrund der Gesetzeslage kann sich eine Nachzahlung von € 0,02 gar nicht ergeben.**

Weiters wirft sich die Frage nach der wirtschaftlichen Vernunft auf. Die Kosten für Mahnung, Zahlschein, Kuvert und Zustellung liegen begrifflich weit über der geforderten Summe. In diesem Lichte kann eine derartige Nachforderung gleichfalls nicht gerechtfertigt werden.

**Die Nachforderung von Cent-Beträgen erweist sich angesichts der Kosten als wirtschaftlich unvernünftig.**

Den letzten diesbezüglichen Aspekt bildet die mangelnde Bürgerfreundlichkeit eines derartigen Vorgehens. Da keine abgabepflichtige Person verhalten ist, über ein Girokonto zu verfügen, ist bei jeder Überweisung mit Bankgebühren bis zu € 5,00 pro Einzahlung zu rechnen. Diese Summe fällt jedenfalls unabhängig von der Höhe der Einzahlung an und behaftet derart geringe Forderungen mit dem Eindruck einer bewussten behördlichen Schikane.

**Offenbar bewusste Schikane und unrichtige Auskunft der Sachbearbeiterin gegenüber dem Abgabepflichtigen.**

Die österreichische Rechtsordnung bietet keinen Anhalt dafür, dass eine Gemeinde als Abgabenbehörde berechtigt ist, Abgabepflichtigen – auch wenn diese säumig sein sollten – gleichsam mutwillig Aufwendungen zu verursachen. Überdies erscheint der erteilte Hinweis, die

Marktgem. Jois verfüge über keine Handkasse zur Entgegennahme von Bareinzahlungen, als absolut unglaubwürdig.

Mit der vorliegenden Beschwerde konfrontiert, teilte der Bürgermeister der beschwerdebezogenen Gemeinde mit, dass die betreffende Sachbearbeiterin zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschieden ist und das betreffende Abgabenkonto entsprechend berichtigt wurde. Es ist demzufolge von einer Behebung des Beschwerdegrundes auszugehen.

**Der Beschwerdegrund wurde behoben. Dennoch liegt ein fehlerhaftes Organverhalten vor.**

Da N.N. somit beschwerdefrei gestellt worden ist, erschien eine formelle Beanstandung durch die VA entbehrlich. Es bliebe letztendlich auch keine Maßnahme mehr, welche die Marktgem. Jois im Gegenseitigen noch setzen könnte. Dennoch ist festzustellen, dass der Betroffene durch das beschwerdegegenständliche Vorgehen der ehemaligen Sachbearbeiterin in seinen Rechten verletzt wurde und demzufolge ein Missstand in der Verwaltung der Marktgem. Jois im Sinne eines fehlerhaften Organverhaltens vorlag.

Einzelfall: VA-B-ABG/0017-C/1/2009

## Säumigkeit im Berufungsverfahren – Marktgem. Heiligenkreuz im Lafnitztal

In der Angelegenheit der Einhebung eines vorläufigen Nachtragsbeitrages für den Kanalanschluss ergeht die Entscheidung der Berufungsbehörde erst nach einem Zeitraum von 11 Monaten.

N. N. wandte sich im März 2010 mit der Beschwerde an die VA, dass über seine am 9. April 2009 eingebrachte Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgem. Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 23. März 2009, betreffend die Einhebung eines vorläufigen Nachtragsbeitrages für den Kanalanschluss, immer noch nicht entschieden sei.

**Lange Entscheidungsdauer über Berufung**

Die VA wandte sich daraufhin an die Marktgem. Heiligenkreuz mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Der Bürgermeister brachte in seiner Stellungnahme vor, dass es durch den krankheitsbedingten Ausfall des mit den betreffenden Agenden betrauten Gemeindemitarbeiters und die dadurch unumgängliche Neuorganisation der Personalstruktur innerhalb des Gemeindeapparates sowie wegen des außergewöhnlich hohen Arbeitsanfalles, vor allem auch durch die im Zuge der Vorschreibung der vorläufigen Nachtragsbeiträge zu bearbeitenden Berufungen, zu Beeinträchtigung

**Personalprobleme ursächlich für Verzögerung**

gen in den Arbeitsabläufen und u. a. bedauerlicherweise zu einer Verzögerung in der Bearbeitung der gegenständlichen Berufungsangelegenheit gekommen war. Der GR der Marktgem. Heiligenkreuz entschied daher erst in seiner Sitzung vom 12. März 2010 über die Berufung. Die Berufungsentscheidung wurde dem Rechtsvertreter am 23. März 2010 zugestellt.

Der Beschwerde wegen der Dauer eines Berufungsverfahrens von 11 Monaten wurde von der VA Berechtigung zuerkannt. Da die Berufungsentscheidung praktisch zeitgleich mit der Einbringung der Beschwerde bei der VA ergangen ist, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand.

**Beschwerdegrund behoben**

Einzelfall: VA-B-ABG/0005-C/1/2010

## Grundsteuerbefreiung – Unklarheiten nach Gesetzesnovelle

Die Novellierung des Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetzes führte mangels klarer Definition des begünstigten Personenkreises zu Unklarheiten, die nicht zuletzt aufgrund von zwei bei der VA eingebrachten Beschwerden umfangreiche Interpretationen des Gesetzestextes notwendig machten.

Mit der Novelle vom 1. Feber 2007, LGBl. Nr. 21/2007, wurde das Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz u. a. dahingehend geändert, als nunmehr gemäß § 1 Abs. 2 "für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach den in Abs. 1 angeführten Gesetzen gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die LReg über Antrag festzustellen".

**Gesetzesnovelle erweitert die Anspruchsbe-  
rechtigung für die  
Grundsteuerbefreiung  
auch auf ohne Inan-  
spruchnahme von För-  
dermitteln errichtete  
Bauten**

Die in § 1 Abs.1 angeführten Gesetze sind das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 sowie das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 2 Abs.1 Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz wird die Grundsteuerbefreiung auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz beginnt der Befreiungszeitraum mit dem Kalenderjahr, mit dem der Einheitswert-

und Grundsteuermessbescheid für die gemäß § 53 Bewertungsgesetz 1955 abgeschlossene begünstigte Bauführung wirksam wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz treten die Bestimmungen der oben zitierten Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz können Ansuchen um Gewährung einer Förderung bis längstens 12 Monate ab Erteilung einer Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebracht werden.

Bedauerlicherweise unterließ es der Bgld. Landesgesetzgeber, klare Übergangsregelungen zu normieren, woraus ersichtlich wäre, ob bzw. wenn ja, unter welchen Umständen die Begünstigung der Grundsteuerbefreiung auch auf Einfamilienhäuser zutrifft, die vor dem 1. Jänner 2007 ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden.

**Gesetzgeber unterlässt klare Übergangsregelungen**

Unabhängig voneinander wandten sich zwei Beschwerdeführer an die VA, die beide vor dem 1. Jänner 2007 Eigenheime ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet hatten. Zum Zeitpunkt der Erbauung der Einfamilienhäuser stand nach der damaligen Bgld. Gesetzeslage nur dann Anspruch auf eine Grundsteuerbefreiung zu, wenn eine Zusicherung der Förderung nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt worden war.

**Dieser Umstand führt zu zwei bei der VA eingebrachten Beschwerden**

In beiden Fällen war das Ansuchen um Grundsteuerbefreiung vom Amt d. Bgld LReg abgewiesen worden.

In einem Fall berief sich das Amt d. Bgld LReg in der Ablehnung des Ansuchens darauf, dass die Baubewilligung bereits am 7. März 2003 erteilt wurde, weshalb die in § 11 Abs. 3 genannte Frist von 12 Monaten nicht gewahrt sei. Im anderen Fall legte N.N. ein Rundschreiben des Amtes d. Bgld LReg vom 3. Jänner 2008 an alle Gem. des Bgld vor, dessen Inhalt in der Feststellung gipfelte "das bedeutet, dass ein Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Wohnbauförderung zulässigerweise längstens innerhalb eines Jahres ab Erteilung einer Baubewilligung oder Baufreigabe gestellt werden kann, die überdies nach dem 1. Jänner 2007 erteilt worden ist".

Dem Rundschreiben war auch zu entnehmen, dass die bezeichnete Novelle auf Sachverhalte anzuwenden sei, die nach dem 1. Jänner 2007 verwirklicht wurden.

N.N. berief sich u. a. darauf, dass er das Einfamilienhaus ohne Fördermittel zwar schon vor längerer Zeit gebaut habe, dass er den in § 2 Abs. 2 genannten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes jedoch erst Ende 2006 erhalten habe.

Beide Beschwerden waren Gegenstand eines umfangreichen Prüfungsverfahrens der VA, in welchem schließlich mit Datum 19. Oktober 2009 eine Stellungnahme des Amtes d. Bgld LReg, Landesamtsdirektion Verfassungsdienst, mit - nachfolgend im Wesentlichen angeführter - Interpretation des Willens des Bgld. Landesgesetzgebers erging.

**Prüfungsverfahren der VA führt zu Gesetzesinterpretation des Amtes der Bgld. LReg**

Gemäß § 1 Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz ist für bestimmte Bauführungen (die mit Wohnbauförderungsmitteln finanziert werden) die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer zu gewähren, wenn eine Zusicherung der Förderung nach den dort angeführten Wohnbauförderungsgesetzen vorliegt.

Die Zusicherung ist allerdings gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz nur dann zu erteilen, wenn das Ansuchen um Gewährung einer Förderung längstens binnen 12 Monaten ab Erteilung einer Baubewilligung bzw. Baufreigabe gestellt wurde.

D. h., dass bei nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz geförderten Bauführungen einerseits natürlich die materiellen Voraussetzungen (vor allem Einkommensparameter) vorliegen müssen, andererseits auch die formelle Voraussetzung der Antragstellung innerhalb der 12-monatigen Frist vorliegen muss.

Erst bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kommt eine Grundsteuerbefreiung für die Fälle der geförderten Bauführungen in Betracht.

Dies gilt nach Meinung des Amtes d. Bgld. LReg auch für jene Bauführungen, die ohne Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln realisiert werden. Dies komme in § 1 Abs. 2 Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetz zum Ausdruck, in dem normiert wird, dass die Voraussetzungen für die Förderung nach den in Abs. 1 angeführten Gesetzen gegeben sein müssen, also wieder die formellen und materiellen Voraussetzungen, die sich aus dem Wohnbauförderungsgesetz ergeben, erfüllt sein müssen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 21/2007 des Bgld. Grundsteuerbefreiungsgesetzes, mit der die Grundsteuerbefreiung für Bauführungen ohne Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln geregelt wird, erneuerte das Amt d. Bgld LReg den Standpunkt, wonach die Novelle auf Sachverhalte anzuwenden ist, die nach dem 1. Jänner 2007 verwirklicht wurden.

Ausdrücklich wurde wiederum auf den Inhalt des bereits genannten Rundschreibens des Amtes d. Bgld LReg vom 3. Jänner 2008 verwiesen, insbesondere auf den letzten Absatz, woraus hervorgeht, dass ein Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Wohnbauförderung zulässigerweise längstens innerhalb eines Jahres ab Erteilung einer Baubewilligung oder Baufreigabe gestellt werden kann, und diese überdies nach dem 1. Jänner 2007 erteilt worden sein muss.

Das Amt d. Bgld LReg räumte gegenüber der VA allerdings ein, dass Übergangsbestimmungen nützlich gewesen wären, denn die Heranziehung der Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen ist jedenfalls nicht unproblematisch und bedarf einer differenzierten Beurteilung.

**Amt der Bgld. LReg räumt ein, dass Übergangsbestimmungen nützlich gewesen wären.**

Die VA beendete beide Beschwerdefälle mit der Feststellung, dass der Bgld. Landesgesetzgeber sich in seiner Novelle zum Grundsteuerbefreiungsgesetz bedauerlicherweise unklar ausgedrückt hat, dass jedoch die wiedergegebene Interpretation einer offenbar zu Missverständnissen Anlass gebenden Bgld. Gesetzeslage durch das Amt d. Bgld LReg, Landesamtsdirektion Verfassungsdienst, von der VA nicht zu beanstanden war. Erfreulicherweise hat sich das aufgezeigte Problem in der Zwischenzeit offenbar durch Zeitablauf erledigt bzw. sind seither bei der VA keine neuerlichen Beschwerden mehr eingelangt.

Einzelfälle: VA B/119-ABG/08, VA-B-ABG/0002-C/1/2009, 0013-C/1/2009

## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2011

